

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen im Inland

I. Allgemeines

Für alle Verhandlungen, uns erteilten Aufträgen und unsere Lieferungen und Leistungen gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen und selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten die nachfolgenden Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen. Abweichungen hiervon haben schriftlich zu erfolgen. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Sie werden auch nicht durch Annahme eines Auftrages oder eine durchgeführte Lieferung Vertragsinhalt. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorhergehende Einwilligung zugänglich gemacht werden.

II. Angebote

Unsere Angebote sind ohne gesonderte Erklärung bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten

III. Lieferumfang /Spezifikationen /Hinweise

1. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle unseres verbindlichen Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme gilt das Angebot. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben uns vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht grundlegend geändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist.
2. Unsere Produkte werden ausschließlich entsprechend der technischen Maße und Spezifikationen vertrieben, wie sie sich aus unseren Produktbeschreibungen ergeben. Nur unter Beachtung der Einbauanweisungen bzw. der ergänzenden Verwendungshinweise der Hersteller von Maschinen und Anlagen, in denen unsere Produkte Verwendung finden, ist gewährleistet, dass das Produkt fehlerfrei ist.
3. Sofern wir nicht ausdrücklich auf die Eignung unserer Produkte zur Verwendung in einer spezifizierten Maschine oder Anlage in unserer Beschreibung verweisen, ist es Aufgabe des Bestellers, die Eignung des Produktes für die vorgesehene Verwendung zu prüfen. Hierzu stellen wir die notwendigen technischen Daten zur Verfügung.

IV. Preis und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich mangels anderer besonderer Vereinbarungen ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich der Kosten für Verpackung, Transport und Entladung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Müssen wir bezüglich unserer eingesetzten Materialien, Vorprodukte oder bezogenen Leistungen im Zeitraum zwischen Bestellung und Lieferung Preiserhöhungen hinnehmen, behalten wir uns vor, sofern die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll, unsere am Versandtag geltenden Preise zu berechnen.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar sofort nach Erhalt der Rechnung auf unser angegebenes Konto ohne jeden Abzug frei unserer Zahlungsstelle zu leisten. Ist ein Skonto vereinbart, so wird dieses nur dann gewährt, wenn die Zahlung fristgerecht bei uns eingegangen ist. Als Zahlungseingang gilt der Tag, an welchem der Betrag bei uns vorliegt bzw. zu welchem die Bank uns den Zahlungseingang bestätigt. Bei Zahlungsverzug werden die Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.
3. Schecks und Wechsel werden nur auf Grund einer gesonderten Vereinbarung mit dem Besteller und nur zahlungshalber entgegengenommen. Die Zahlung ist erst mit der ordnungsgemäßen Einlösung und zum Zeitpunkt der Gutschrift auf unser benanntes Konto erfolgt. Sämtliche im Zusammenhang mit der Einreichung von Scheck und Wechseln stehenden Kosten, Zinsen und Spesen hat der Besteller zu tragen.
4. Soweit der Besteller keine anderweitige Bestimmung trifft, werden Zahlungen zunächst zur Begleichung der Kosten und Zinsen und alsdann auf die älteste Schuld verrechnet. Wünscht der Besteller eine anderweitige Verrechnung seiner Zahlungen, muss diese anderweitige Bestimmung schriftlich erfolgen. Wir sind berechtigt, Zahlungen zurückzuweisen, deren Tilgungsbestimmungen § 367 Abs.1 BGB widersprechen. Vereinbarte Skonti dürfen nur dann abgezogen werden, wenn der Besteller sämtliche fälligen Forderungen uns gegenüber beglichen hat.
5. Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Bestellers ist nicht statthaft. Zur Zückhaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn die Voraussetzungen des § 320 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen.

V. Lieferzeit /Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den zwischen uns und dem Besteller getroffenen Vereinbarungen. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen mit uns geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden

Verpflichtungen wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer fälligen Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.

2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Wünscht der Besteller eine spätere Bereitstellung des Liefergegenstandes als sich aus den Vereinbarungen mit ihm ergibt, ermöglicht er uns über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und in nach angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Durch diese Vorgehensweise gerät der Besteller nicht in Annahmeverzug.
6. Gerät der Besteller sowohl mit der Abnahme als auch mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Besteller kann diese Folge verhindern wenn er uns sowohl
 - a. die entstandenen Kosten für die Lagerung des Liefergegenstandes erstattet als auch
 - b. die anderweitige Verfügung über den Liefergegenstand gestattet mit der Folge, dass er nur noch mit angemessener verlängerter Frist beliefert werden kann und
 - c. seiner Leistungspflicht bezogen auf die neue Lieferfrist ordnungsgemäß nachkommt.
7. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
8. Im Falle eines Verzuges werden wir alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen um den Verzug zu beenden. Hat jedoch der Besteller eine spätere Belieferung als vertraglich vereinbart gewünscht oder befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, haben wir die auf diese Umstände zurückzuführenden Verzögerungen nicht zu vertreten. Dies gilt nicht, wenn die Umstände nachweislich nicht eingetreten wären, wenn wir mit unserer Leistung nicht in Verzug geraten wären.
9. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt wenn anstelle der Unmöglichkeit Unvermögen vorliegt. Im Übrigen gilt Abschnitt IX 2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
10. Kommen wir in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Besteller uns – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX 2 dieser Bedingungen.

VI. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Inbetriebsetzung übernommen haben.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
4. Angelieferte Gegenstände sind vom Besteller unverzüglich und vor Beginn von Einbaumaßnahmen in eine Maschine oder Anlage auf Maßhaltigkeit und offene Fehler zu überprüfen. Der Besteller hat die Gegenstände auch im Falle unwesentlicher Mängel unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII. entgegenzunehmen. Unwesentliche Mängel sind solche, die die Funktionsfähigkeit des Gegenstandes für die gewöhnliche Verwendung nicht nachhaltig beeinträchtigen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns, unbeschadet der Ansprüche des Bestellers nach Abschnitt VII.8., das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis der Besteller alle Forderungen beglichen hat, welche im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen entstanden sind oder künftig aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen entstehen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts können wir den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder an Dritte verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, sofern er mit seinem Käufer keine Vereinbarung über ein Abtretungsverbot des Kaufpreises trifft. Er tritt uns jedoch bereits jetzt, unbeschadet seiner Ansprüche nach Abschnitt VII.8., alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltssachen ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung an uns ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt oder wir die Einziehungsbefugnis nicht bereits in der Vergangenheit widerrufen haben oder solange kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Der Besteller führt für uns ein Verzeichnis, aus dem sich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben ergeben. Wir können verlangen, dass der Besteller uns dieses Verzeichnis sowie alle zur Forderung gehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
5. Der Einbau, die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltssachen.
6. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beim Besteller berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
7. Der Besteller hat gegen uns, auf seine Anforderung hin, einen Anspruch auf Freigabe von Sicherheiten wenn er nachweist, dass die uns zur Verfügung stehenden, werthaltigen Sicherheiten unsere Gesamtforderungen ihm gegenüber um mehr als 25% überschreiten (Übersicherung). Über die Reihenfolge der Freigabe von Sicherheiten bestimmen wir unter billiger Abwägung der beiderseitigen Interessen. Unabhängig von diesem Anspruch werden wir auch vor Beendigung des Vertrages bzw. der Geschäftsbeziehung Sicherheiten freigeben, soweit sie endgültig nicht mehr benötigt werden.

VIII. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt IX – wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, fehlerhaften Materials oder mangelhafter Ausführung, als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
2. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Die Kosten eines notwendigen Ausbaues der mangelhaften Sache übernehmen wir nur wenn der Besteller die Kaufsache vor ihrem Einbau auf offensichtliche Mängel überprüft hatte und bei dieser Prüfung der Mangel nicht erkennbar war.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten

ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX. 2 dieser Bedingungen.

5. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe oder unsachgemäße Lagerung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – soweit diese Gründe nicht von uns zu verantworten sind. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
8. Die in Abschnitt VIII. 7 genannten, uns treffenden Verpflichtungen sind vorbehaltlich Abschnitt IX. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
- der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VIII. 7 ermöglicht,
 - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
9. Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel endet mit Ablauf von zwölf Monaten nach Ablieferung des Liefergegenstandes an den Besteller, es sei denn, der Besteller hat den unbenutzten Liefergegenstand weiterverkauft und wir haben vom Besteller unverzüglich nach Übergabe des Liefergegenstandes an seinen Käufer die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Übergabeerklärung erhalten; in diesem Fall endet die Gewährleistung mit Ablauf von zwölf Monaten nach dem in der Übergabeerklärung angegebenen Datum; spätestens jedoch 24 Monate nach Lieferung an den Besteller.

IX. Haftung, Haftungsausschluss

1. Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII und IX. 2.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
- a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d. bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
 - e. im Rahmen einer Garantiezusage,
 - f. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

X. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten nach Fälligkeit. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt IX. 2 a – d und f gelten die gesetzlichen Fristen.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz oder für unsere die Lieferung ausführende Zweigniederlassung zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.